

zu den gemäßigt Konservativen und unterschied sich dadurch von der äußeren Rechten, daß er nicht nur ein starkes Preußen, sondern auch ein ebensolches, einiges Deutschland wollte. Er war für eine gerechte Verteilung der Lasten, Beseitigung der aristokratischen Privilegien, Gleichheit vor dem Gesetz und "gewerbliche und soziale Verbesserung der arbeitenden Klassen". Er wollte "unter Bauern selbst nur ein Bauer sein" und gedachte vor allem für die Bauern und Handwerker zu wirken, die die Hauptmasse seiner Wähler ausmachten, aber nur im Rahmen des Ganzen.

Sein Bruder Karl v. Bodelschwingh (geb. 1800) hatte sich ebenfalls der Verwaltungslaufbahn zugewendet. Er war 1837-45 Landrat in Hamm und leitete damals auch die Verhandlungen, die zur Bildung des Amtes Unna-Kamen führten. Später wirkte er als Regierungspräsident in Münster und Arnsberg (hier als Vorgänger seines Bruders Ernst) und von 1851 - 58 und dann wieder von 1862-66 als Finanzminister in Berlin. Auch er gehörte auf Haus Heide bei Unna zu den damaligen Eingesessenen unseres Amtes und verbrachte hier seine letzten Jahre (gestorben 1873.)

Gleichzeitig mit der Preußischen Verfassung war seit 1849 auch eine Gemeindeordnung in Vorbereitung, zu der die führenden Männer der ländlichen Gemeinden im Kreise Hamm Stellung nahmen. Mehrere Gemeindevorsteher aus dem Amtsbezirk Unna-Kamen Lenzmann (niedermassen), Vorschulze (Afferde) und Schulze-Höing (Uelzen) beriefen zur Besprechung des Entwurfs eine Versammlung, die am 3. März 1849 beim Gastwirt Grevel in Kamen tagte. Ein "Ausschuß der Landbewohner" wurde gebildet, der dann weitere Versammlungen berief.

Die neue Gemeindeordnung für den Preußischen Staat erschien am 11. März 1850, also bald nach Fertigstellung der Preuß. Verfassung und blieb bis 1856 in Kraft. Sie galt für die ganze Monarchie, doch waren die westfälischen Verhältnisse insofern berücksichtigt, als auch die Bildung von Samtgemeinden vorgesehen war für den Fall, daß Gemeinden "für sich allein den Zwecken des Gemeindeverbandes nicht entsprechen" und sich daher mit anderen zusammenschließen wollten. Die Vorsteher der Samtgemeinden (Bürgermeister, Oberschulzen) nebst einem oder mehreren Stellvertretern (Beigeordneten) sollten jetzt vom Gemeinderat der Samtgemeinden, das war also die bisherige Amtsversammlung, gewählt aber vom Regierungspräsidenten bestätigt werden. Das Gemeindevahlrecht, das vom vollendeten 25. Lebensjahre an ausgeübt werden konnte, war an Grundbesitz oder einen Mindestbetrag an direkten Steuern gebunden.

Die Einführung der neuen Gemeindeordnung in den Städten und Ämtern